

## Arbeit

[Zugang Arbeitsmarkt](#)

[Arbeit finden](#)

[Rechte und Pflichten](#)

[Arbeitslosigkeit](#)

[Diplomanerkennung](#)

## Zugang Arbeitsmarkt

Es ist von der Staatsangehörigkeit und dem Grund für den Zuzug abhängig, ob jemand in der Schweiz arbeiten darf oder ein Unternehmen gründen kann. Auf jeden Fall müssen Arbeitende bei den Sozialversicherungen gemeldet sein und Steuern bezahlen.

### Arbeitsbewilligung

Die Frage nach der Arbeitsbewilligung wird meistens gleichzeitig mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geklärt. Im Normalfall dürfen Personen mit einem Aufenthaltsrecht in der Schweiz auch arbeiten. Je nach Staatsangehörigkeit und Arbeitsdauer beantragt der Arbeitgeber oder der Arbeitende die Bewilligung. Bei Unsicherheiten kann eine der untenstehenden Stellen weiterhelfen. Diese Stellen beraten auch Personen, die noch nicht in der Schweiz wohnen und hier arbeiten möchten. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommene Personen mit oder ohne Flüchtlingsstatus (Ausweis F) brauchen seit 2019 keine spezielle Bewilligung mehr. Aber der Beginn und das Ende jeder Anstellung müssen mit einem offiziellen Formular dem Kanton gemeldet werden (Meldeverfahren). Zuständig ist der Kanton, in dem man arbeitet. Diese Meldung ist kostenlos. Asylsuchende (Ausweis N) brauchen weiterhin eine Bewilligung.

### Eigenes Unternehmen

Ob jemand in der Schweiz ein eigenes Unternehmen gründen kann, hängt von seiner Staatsangehörigkeit und von seinem Aufenthaltsstatus ab. Für Personen aus EU/EFTA-Ländern und für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C ist die Gründung eines Unternehmens einfacher. Die Abteilung Migration des Kantons informiert Migrantinnen und Migranten darüber, ob die Gründung eines Unternehmens möglich ist.

### Schwarzarbeit

Wer arbeitet und nicht bei den Sozialversicherungen angemeldet ist, keine Arbeitsbewilligung hat oder das Einkommen nicht bei den Steuern angibt, macht sich strafbar. Man spricht dann von Schwarzarbeit. Schwarzarbeit hat rechtliche Konsequenzen für Arbeitgeber und Angestellte. Ausserdem sind die Arbeitenden bei Unfällen nicht versichert und haben keine Altersvorsorge. Wer glaubt, dass ihn sein Arbeitgeber nicht korrekt beschäftigt, sollte sich an eine unentgeltliche Rechtsberatungsstelle wenden.

## **Jugendliche**

Grundsätzlich dürfen Jugendliche erst ab dem 15. Lebensjahr arbeiten. Leichte Arbeiten in geringem Umfang (z.B. Ferienjobs) sind aber erlaubt. Eltern und Arbeitgeber müssen darauf achten, dass die Jugendlichen nicht überfordert werden. Für Jugendliche bis 18 Jahre gelten besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen.

## **Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)**

[www.hallo-ar.ch/de/arbeit/zugang-arbeitsmarkt](http://www.hallo-ar.ch/de/arbeit/zugang-arbeitsmarkt)

## Arbeit finden

Im Vergleich zu anderen Ländern gibt es in der Schweiz nur wenig Arbeitslose. Trotzdem sind die Anforderungen an Arbeitssuchende hoch. Zeugnisse und Diplome haben eine grosse Bedeutung. Deutschkenntnisse sind bei fast jeder Stelle eine wichtige Voraussetzung.

### Qualifikationen

Berufsabschlüsse, Diplome und Weiterbildungen haben in der Schweiz in fast allen Berufen einen hohen Stellenwert. Ausländische Diplome werden nicht immer anerkannt. Sehr wichtig bei der Stellensuche sind auch Arbeitszeugnisse der vorherigen Arbeitgeber. Für die meisten Stellen sind Deutschkenntnisse notwendig.

### Arbeitsstelle finden

Stellenangebote findet man in Tageszeitungen und auf verschiedenen Internetportalen. Daneben gibt es private Stellenvermittlungsbüros. In der Schweiz ist es nicht unüblich, bei einer Firma telefonisch nach einer freien Stelle zu fragen. Das ist auch möglich, wenn diese Firma derzeit keine Stelle ausgeschrieben hat. Die öffentlichen Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) können bei der Stellensuche unterstützen. Dort stehen Computer und Tageszeitungen zur Verfügung und die Mitarbeitenden beraten die Stellensuchenden.

### Bewerbung

Auf eine Stelle bewirbt man sich normalerweise schriftlich. Zu einer Bewerbung gehören mindestens ein Lebenslauf, ein Motivationsschreiben und wenn möglich Kopien von Abschlusszeugnissen, Diplomen und Arbeitszeugnissen. Wenn der Arbeitgeber an der Bewerbung interessiert ist, wird man zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch eingeladen. Verschiedene Stellen bieten kostenlose Unterstützung bei der Bewerbung an.

### Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

[www.hallo-ar.ch/de/arbeit/arbeit-finden](http://www.hallo-ar.ch/de/arbeit/arbeit-finden)

## Rechte und Pflichten

Angestellte und Arbeitgeber haben verschiedene Rechte und Pflichten. Gesetzlich geregelt sind zum Beispiel die maximale Arbeitszeit, der Anspruch auf Ferien und der Versicherungsschutz.

### Arbeitsvertrag

Im Normalfall werden Arbeitsverträge schriftlich abgeschlossen. Aber auch mündliche Verträge sind gültig. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Darin sind Mindeststandards festgehalten. Dadurch haben auch Personen ohne schriftlichen Arbeitsvertrag verschiedene Rechte, aber auch Pflichten.

### Rechte der Angestellten

Die Angestellten haben in der Schweiz verschiedene gesetzliche Rechte. Zu den wichtigsten gehören:

- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Angestellten bei den Sozialversicherungen anzumelden, für sie eine Unfallversicherung abzuschliessen und einen Teil der Beiträge zu bezahlen.
- Alle Angestellten haben den Anspruch auf mindestens 4 Wochen bezahlte Ferien. Das gilt anteilmässig auch für Personen, die im Stundenlohn angestellt sind oder Teilzeit arbeiten.
- Die zulässige Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden pro Woche. In manchen Branchen sind es nur 45 Stunden.
- Die Angestellten haben das Recht auf ein schriftliches Arbeitszeugnis.
- Wer krank wird oder einen Unfall hatte und länger als drei Monate bei der Firma arbeitet, hat für eine bestimmte Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.
- Schwangere Frauen und Frauen, die ein Kind geboren haben, haben besondere Rechte (Mutterschutz).

### Lohn

In der Schweiz gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn. Allerdings haben viele Branchen einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV), in dem Mindestlöhne festgehalten sind. Frauen und Männer haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Der im Arbeitsvertrag festgelegte Betrag ist der Bruttolohn. Ausbezahlt wird jedoch der Nettolohn, von dem die Beiträge für die Sozialversicherungen bereits abgezogen sind (Sozialabzüge). Bei den meisten Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, einem Ausweis F oder N, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Grenzgängerbewilligung G werden zudem direkt die Quellensteuern abgezogen.

## **Kündigung**

Bei einer Kündigung müssen die Arbeitgeber und die Angestellten die im Vertrag geregelten Kündigungsfristen einhalten. Fristlose Kündigungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. Man kann immer eine schriftliche Begründung für die Kündigung verlangen. Wer krank ist, einen Unfall hatte, schwanger ist oder ein Kind geboren hat, ist speziell vor Kündigung geschützt. Missbräuchliche Kündigungen können vor Gericht angefochten werden. Wenn der Arbeitnehmer selber kündigt, kann das Auswirkungen auf die Höhe der Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung haben.

## **Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)**

[www.hallo-ar.ch/de/arbeit/rechte-und-pflichten](http://www.hallo-ar.ch/de/arbeit/rechte-und-pflichten)

# Arbeitslosigkeit

Alle Angestellten sind gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wer arbeitslos wird, erhält in der Regel während einer bestimmten Zeit finanzielle Unterstützung. Arbeitslose müssen sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. Dieses hilft bei der Stellensuche.

## Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist eine staatliche Institution und für alle Angestellten obligatorisch. Die monatlichen Beiträge dafür werden direkt vom Lohn abgezogen, der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte. Selbständige können sich nicht bei der Arbeitslosenversicherung versichern. Wer arbeitslos wird, erhält von einer Arbeitslosenkasse einen monatlichen Lohnersatz (Arbeitslosengeld). Ob, wann und in welcher Höhe Arbeitslosengeld ausbezahlt wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Zum Beispiel davon, wie lange man schon gearbeitet hat oder aus welchen Gründen man arbeitslos geworden ist.

## Vorgehen bei Arbeitslosigkeit

Wer arbeitslos wird, muss sich so rasch als möglich bei der Wohngemeinde melden. Idealerweise macht man das noch vor dem letzten Arbeitstag, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig muss man sich zwingend beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden. Dort werden alle weiteren Schritte erklärt.

## Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) hilft dabei, rasch wieder eine Stelle zu finden. Die Beratungsgespräche beim RAV sind obligatorisch, wenn man Arbeitslosengeld bezieht. Das RAV bietet aber auch Kurse oder Beschäftigungsprogramme an. Diese sind teilweise ebenfalls obligatorisch. Auch Personen, die noch nie in der Schweiz gearbeitet haben und eine Stelle suchen, können sich beim RAV anmelden. Sie erhalten aber kein Geld.

## Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

[www.hallo-ar.ch/de/arbeit/arbeitslosigkeit](http://www.hallo-ar.ch/de/arbeit/arbeitslosigkeit)

# Diplomanerkennung

Ausländische Diplome und Abschlüsse sind in der Schweiz nicht immer gültig. Unter Umständen ist es jedoch möglich, das Diplom anerkennen zu lassen. Für einige Berufe ist das zwingend erforderlich.

## Anerkennung

Personen mit einem ausländischen Diplom können dieses unter gewissen Bedingungen in der Schweiz anerkennen lassen. Mit der Anerkennung wird bestätigt, dass ein ausländisches Diplom oder ein ausländischer Abschluss mit dem Schweizer Diplom oder Abschluss gleichwertig ist. Bei reglementierten Berufen (z.B. Pflegefachleute, Lehrpersonen usw.) ist die Anerkennung nötig, um den Beruf ausüben zu können. Für die Anerkennung sind je nach Beruf oder Ausbildung unterschiedliche Stellen zuständig. Eine Anerkennung ist kostenpflichtig. Informationen erteilen:

- Die Nationale Kontaktstelle für Diplomanerkennung
- Fachstelle Heks MosaiQ Ostschweiz
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

## Niveaubestätigung

Bei nicht reglementierten Berufen ist keine Anerkennung des Diploms oder des Abschlusses nötig, um in der Schweiz tätig zu sein. Für diese Berufe kann eine Niveaubestätigung beantragt werden. Diese zeigt den Stellenwert des ausländischen Diploms im Schweizer Bildungssystem auf. Die Bestätigung kann bei der Stellensuche helfen. Informationen zur Niveaubestätigung erteilen die Nationale Kontaktstelle für Diplomanerkennung oder die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

## Nachholen Berufsabschluss

Erwachsene mit Berufserfahrung aber ohne anerkanntes Diplom oder anerkannten Abschluss können den Schweizer Abschluss einer beruflichen Grundbildung oder einer höheren Berufsbildung nachholen. Das Verfahren ist von der Vorbildung, der Berufserfahrung und dem Alter abhängig. In jedem Fall sind gute Deutschkenntnisse eine zentrale Voraussetzung (Niveau B1/B2 nach GER). Interessierte können sich bei der Informationsstelle Integration INFI informieren und beraten lassen. Wer einen Berufsabschluss nachholt, verbessert seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt und hat Zugang zu Weiterbildungen.

**Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)**

[www.hallo-ar.ch/de/arbeit/diplomanerkennung-2](http://www.hallo-ar.ch/de/arbeit/diplomanerkennung-2)